

Satzung des Wasserverbandes zur Unterhaltung der Bieber

§ 1

Name, Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserverband zur Unterhaltung der Bieber“.
- (2) Der Verband hat seinen Sitz in Dietzenbach.
- (3) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz WVG). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes.

I. Abschnitt: Verbandsmitglieder, Aufgabe, Unternehmen

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
die Stadt Dreieich
die Kreisstadt Dietzenbach
die Stadt Heusenstamm
die Stadt Offenbach
die Stadt Mühlheim.
- (2) Für das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder gelten die §§ 23, 24 und 25 WVG.

§ 3

Aufgabe

Der Verband hat die Aufgabe, die Bieber einschließlich ihrer Ufer in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten. Der Verband beschränkt sich darüber hinaus ausschließlich auf die Koordinierung von Hochwasserschutzmaßnahmen.

§ 4

Unternehmen, Plan

- (1) Zur Durchführung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Unterhaltungsarbeiten an der Bieber vom Ablauf des Kirchbornweihers in der Gemarkung Dreieich bis zur Einmündung in die Rodau in der Gemarkung Mühlheim vorzunehmen.
- (2) Das Unternehmen ergibt sich aus dem Plan des Dipl. Ing. Losse, Darmstadt, vom 06.09.1967 i.d.F. vom 25.06.1971, ergänzt durch den vom Wasserwirtschaftsamt Darmstadt neu aufgestellten kombinierten Beitragsschlüssel vom 31.08.1973, der aus einem Übersichtsplan M 1:25.000, dem Erläuterungsbericht und dem Mitgliederverzeichnis besteht und vom Wasserwirtschaftsamt Darmstadt geprüft worden ist.
- (3) Der Plan wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt; je eine Mehrausfertigung der für das Wasserwirtschaftsamt und die Verbandsvorsteherin/den Verbandsvorsteher nötigen Stücke werden von diesen aufbewahrt.

§ 5

Ausführungen des Unternehmens

Über die Ausführung des Planes sowie seine wesentlichen Änderungen und Ergänzungen beschließt die Verbandsversammlung.

§ 6**Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens, soweit der Plan es vorsieht, zur Verfügung zu stellen.

II. Abschnitt: Verfassung**§ 7****Verbandsorgane**

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.
- (2) Organe des Verbandes sind:
 - a) die Verbandsversammlung
 - b) der Vorstand

§ 8**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Mitglieder des Verbandes. Diese werden durch Gemeindevertretungen für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode gewählt; die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt vorzeitig durch Verlust der Wählbarkeit in der Wohnsitzgemeinde. Sie werden im Fall einer Verhinderung durch Ersatzleute vertreten. Jedes Verbandsmitglied kann nur so viel Vertreter entsenden, wie ihm Stimmen zustehen.
- (2) Vorstandsmitglieder, deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen sowie die Dienstkräfte des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. ihre Vertreter sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Verbandsversammlung.

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verwaltung des Verbandes wird durch den Willen der Verbandsmitglieder bestimmt. Diese üben ihre Rechte in der Verbandsversammlung aus.
- (2) Die Verbandsversammlung entscheidet über die ihr nach dem Wasserverbandsgesetz und der Verbandssatzung zugewiesenen Aufgaben sowie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes.

Hierzu gehören insbesondere:

1. die Wahl und die Abwahl der Vorstandsmitglieder und ihrer Stellvertreter/Stellvertreterinnen
2. die Wahl und die Abberufung von Ausschüssen
3. die Wahl und die Abberufung der Bachschaubeauftragten
4. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
5. die Beschlussfassung über den Plan und die Ergänzung des Planes (gem. § 4)
6. die Beschlussfassung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge
7. die Beschlussfassung des Jahresabschlusses
8. die Bestimmung des/der Abschlussprüfers/Abschlussprüferin des Jahresabschlusses
9. die Entlastung des Verbandsvorstandes
10. die Festsetzung einer Entschädigung für die Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung
11. die Festlegung von Grundsätzen für Dienst- und Angestelltenverhältnisse, insbesondere der Stellenübersicht
12. die Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern des Verbandsvorstandes und dem Verband
13. die Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes

§ 10**Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.
- (3) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn ein Verbandsmitglied die Einberufung unter Angabe eines Zwecks oder der Gründe verlangt.
- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung muss mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen erfolgen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsteher die Frist abkürzen. Die Ladung muss jedoch spätestens 24 Stunden vor der Sitzung zugehen. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (5) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher lädt ferner die Vorstandsmitglieder, die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt ein.

§ 11**Sitzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Sitzung der Verbandsversammlung wird von der Verbandsvorsteherin/von dem Verbandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von der stellvertretenden Verbandsvorsteherin/vom stellvertretenden Verbandsvorsteher, geleitet. Sie haben kein Stimmrecht.
- (2) Zu Beginn der Sitzung ist ein Verzeichnis der erschienenen Vertreter der Verbandsmitglieder sowie der diesen zustehenden Stimmen aufzustellen. Außerdem ist die Beschlussfähigkeit festzustellen.
- (3) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jeder Vertreterin/jedem Vertreter eines Verbandsmitgliedes

30.09

ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.

- (4) Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

§ 12

Niederschrift

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie der Wortlaut der Beschlüsse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist von der Vorstandsvorsitzenden/vom Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem von der Versammlung in der Sitzung zu bestimmenden Vertreter/in eines Mitgliedes zu unterschreiben.

§ 13

Stimmrecht, Stimmenverhältnis

- (1) Die Mitglieder stimmen in der Versammlung durch ihre Vertreter ab. Keinem Mitglied stehen mehr als zwei Fünftel aller Stimmen zu.
- (2) Die Stimmen verteilen sich wie folgt:
 - a) Dreieich 1 Stimme
 - b) Dietzenbach 4 Stimmen
 - c) Heusenstamm 3 Stimmen
 - d) Offenbach 3 Stimmen
 - e) Mühlheim 1 Stimme

- (3) Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob der Verbandsvorstand gegen das Verbandsmitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (4) Das in der Stimmliste ausgewiesene Stimmrecht der einzelnen Verbandsmitglieder ist bei Abstimmungen auch dann maßgebend, wenn das Verbandsmitglied die Stimmliste angefochten hat.

§ 14

Beschlüsse der Verbandsversammlung

- (1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mindestens ein Mitglied vertreten ist. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Verbandsmitglieder zustimmen.
- (3) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens zwei Wochen vor dem Tage der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn mindestens sechs Zehntel der Stimmen vertreten sind und der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

§ 15

Zusammensetzung und Wahl des Verbandsvorstandes

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher, der stellvertretenden Verbandsvorsteherin/dem stellvertretenden Verbandsvorsteher und drei weiteren Beisitzern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Verbandsversammlung auf Vorschlag gewählt. Jedes Verbandsmitglied ist bei der Besetzung des

30.09

Verbandsvorstandes zu berücksichtigen. Für jedes Vorstandsmitglied wird in gleicher Weise ein Stellvertreter gewählt. Bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers tritt ihre Stellvertreterin/sein Stellvertreter in den Verbandsvorstand als Beisitzer ein; das Amt der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers nimmt in diesem Fall der/die stellvertretende Verbandsvorsteher/in wahr.

- (2) Vorstandsmitglieder, die z.Zt. ihrer Bestellung Beamte, Angestellte oder Mandatsträger eines Verbandsgliedes sind, scheiden mit Beendigung ihres Amtes, ihrer Anstellung oder ihres Mandats bei diesem aus dem Verbandsvorstand aus; sonstige Vorstandsmitglieder scheiden mit Verlust der Wählbarkeit in der Wohnsitzgemeinde aus.

§ 16

Amtszeit, Entschädigung

- (1) Der Verbandsvorstand wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaft der Gemeinde gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Über eine Entschädigung beschließt die Versammlung.

§ 17**Geschäfte des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand berät und beschließt über alle Verbandsangelegenheiten, für die er nach dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung zuständig ist und die nicht nach § 9 der Verbandsversammlung oder gemäß § 20 der Vorstandsvorsteherin/dem Vorstandsvorsteher vorbehalten sind. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Verbandsversammlung gebunden. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
1. Aufstellung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge
 2. Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses
 3. Aufstellung der für die Veranlagung zu den Beiträgen geltenden Richtlinien
 4. Veranlagung zu den Beiträgen
 5. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte, die eine Verpflichtung oder Verfügung zu Lasten des Verbandes enthalten und sich im Rahmen des Wirtschaftsplanes bewegen, ab der Höhe, die jeweils durch Beschluss festgelegt wird.
 6. Einstellung und Entlassung (Kündigung) der Dienstkräfte des Verbandes, Erlass einer Dienstordnung
 7. Vorbereitung der Änderung und Ergänzung der Satzung, der Verbandsaufgaben, des Unternehmens und des Planes
- (2) Der Vorstand kann für die Beratung der Verbandsaufgaben Ausschüsse einsetzen, denen auch Personen, die nicht Vorstandsmitglieder sind, angehören können.

§ 18**Sitzungen des Vorstandes**

- (1) Die Vorstandsvorsteherin/der Vorstandsvorsteher beruft den Vorstand mindestens zwei Mal im Jahr schriftlich mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss die Vorstandsvorsteherin/der Vorstandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann die Vorstandsvorsteherin/der Vorstandsvorsteher die Frist auf 24 Stunden kürzen; in der Einladung ist auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

30.09

- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt bekannt gegeben.
- (3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder teilen dies unverzüglich ihrer Stellvertreterin/ihrem Stellvertreter mit, damit diese/dieser rechtzeitig vor der Verbandsvorstandssitzung informiert wird.

§ 19

Beschlussfassung im Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand beschließt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.
- (2) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (3) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind.
- (4) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Niederschrift ist vom Verbandsvorsteher und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 20

Geschäfte der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers

- (1) Der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher obliegen die laufenden Geschäfte des Verbandes, soweit nicht wegen der Bedeutung der Angelegenheit der Verbandsvorstand zuständig ist. Sie/Er unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die anderen Mitglieder des Verbandsvorstandes über die Verbandsangelegenheiten, die lau

fenden und zur Beratung anstehenden Verwaltungsangelegenheiten und hört ihren Rat zu wichtigen Geschäften. Insbesondere gehört zu den Aufgaben der Verbandsvorsteherin/des Verbandsvorstehers:

1. die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Verbandes mit der Einschränkung des § 21
 2. der Vorsitz im Verbandsvorstand und in der Verbandsversammlung
 3. die Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes
 4. die Aufsicht über die Verbandsarbeiten und die Überwachung von Verbandsanlagen
 5. die Einziehung der Verbandsbeiträge
 6. die Anweisung von Einnahmen und Ausgaben an die Verbandskasse
 7. die Aufsicht über die Kassenverwaltung
- (2) Im Verhinderungsfall übernimmt die stellvertretende Verbandsvorsteherin/der stellvertretende Verbandsvorsteher die Aufgaben.
- (3) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher kann auf Beschluss des Verbandsvorstandes einen vom Verbandsvorstand zu benennenden Geschäftsführer mit der Durchführung der laufenden Geschäfte des Verbandes beauftragen. Der Geschäftsführer ist der Verbandsvorsteherin/dem Verbandsvorsteher gegenüber weisungsgebunden.

§ 21

Gesetzliche Vertretung des Verbandes

- (1) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Diese sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von der Verbandsvorsteherin/vom Verbandsvorsteher und von der stellvertretenden Verbandsvorsteherin/vom stellvertretenden Verbandsvorsteher oder von einem dieser beiden und einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet sind.

III. Abschnitt: Wirtschaftsführung, Beiträge

§ 22

Wirtschaftsplan

Für die Wirtschafts –und Haushaltsführung des Verbandes gelten die Vorschriften für Eigenbetriebe entsprechend.

An die Stelle des Haushaltsplanes tritt der Wirtschaftsplan, an die Haushaltsrechnung (Jahresrechnung) der Jahresabschluss.

§ 23

Bestimmung des/der Abschlussprüfers/in

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt jährlich. Die Verbandsversammlung bestimmt die Abschlussprüferin oder den Abschlussprüfer. Diese/r ist durch den Vorstand der Aufsichtsbehörde zu benennen. Der Vorstand legt den Prüfbericht der zuständigen Aufsichtsbehörde vor.

§ 24

Beiträge

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und seiner Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.
- (2) Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Sie sind öffentliche Abgaben.
- (3) Die Verbandsmitglieder dürfen für den selben Tatbestand nicht mehrfach zu Beiträgen oder Gebühren herangezogen werden.

§ 25**Beitragsverhältnis**

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Verbandsmitglieder im Verhältnis der Vorteile, die sie von den Aufgaben des Verbandes haben und der Lasten, die der Verband auf sich nimmt, um schädigenden Einwirkungen zu begegnen und den Verbandsmitgliedern eigene Leistungen abzunehmen.
- (2) Das Beitragsverhältnis wird ermittelt nach dem zum Plan gehörenden Erläuterungsbericht mit
 - 70 % der zum Einzugsgebiet gehörenden Flächen
 - 15% der Uferlängen, die auf die einzelnen Gemarkungen entfallen
 - 15 % der Einwohnerzahlen im Einzugsgebiet
(kombinierter Beitragsschlüssel)
- (3) Das Beitragsverhältnis wird zu jeder Legislaturperiode überprüft und falls erforderlich, neu festgesetzt.
- (4) Bei abschnittsweiser Ausführung des Unternehmens können die einzelnen Abschnitte für sich abgerechnet und die Beitragslasten entsprechend der Teilausführung berechnet werden.

§ 26**Veranlagungsverfahren**

Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher veranlagt die Mitgliedsgemeinden jährlich entsprechend den Bestimmungen des § 24 und den Beschlüssen der Verbandsversammlung durch einen schriftlichen Veranlagungsbescheid mit Rechtsmittelbelehrung zu den Beiträgen.

§ 27

Zwangsvollstreckung

Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes können im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens (Beitreibungsverfahren) vollstreckt werden. Vollstreckungsbehörde ist die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher.

IV. Abschnitt: Besondere Vorschriften zur Verwaltung

§ 28

Dienstkräfte

- (1) Der Vorstand hat für die Kassenführung einen Kassenvorstand zu bestellen. Auf das Verhältnis zwischen dem Kassenvorstand und den Vorstandsmitgliedern findet § 110 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) Anwendung.
- (2) Der Vorstand kann gemäß § 20 für die Durchführung der laufenden Geschäfte des Verbandes einen Geschäftsführer benennen.
- (3) Der Vorstand kann Angestellte und Arbeiter auf Dienstvertrag einstellen, soweit die Versammlung solche Stellen in der Stellenübersicht und die notwendigen Finanzmittel bewilligt hat.

§ 29

Bekanntmachung

- (1) Die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Verbandes werden in der Offenbach-Post veröffentlicht. Die Mitgliedsgemeinden können sie außerdem in ortsüblicher Weise bekannt machen.
- (2) Sonstige für die Vorstandsmitglieder bestimmten Bekanntmachungen werden diesen schriftlich mitgeteilt.

- (3) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, an dem sie eingesehen werden können.
- (4) Satzungsrecht des Verbandes ist von der Aufsichtsbehörde bekannt zu machen und tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, sofern es selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmt.

§ 30

Verbandsschau

- (1) Die Anlagen des Verbandes sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Die Verbandsversammlung wählt für eine Amtszeit von vier Jahren fünf Bachschaubeauftragte sowie deren Stellvertreter.
- (2) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher macht Zeit und Ort der Bachschau rechtzeitig bekannt und lädt die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt zur Teilnahme ein. Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, durch Vertreter an der Schau teilzunehmen.

§ 31

Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

- (1) Die Bachschaubeauftragten zeichnen den Verlauf und das Ergebnis der Verbandsschau auf und geben den Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung.
- (2) Die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher lässt die Mängel abstellen.

§ 32

Änderung der Satzung

Die Verbandsversammlung kann Ergänzungen oder Änderungen der Satzung beschließen. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen. Die Ergänzungen oder Änderungen der Satzung werden von der Aufsichtsbehörde genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

V. Abschnitt: Ordnungsgewalt, Rechtsbehelfe

§ 33

Ordnungsgewalt

Die Mitglieder des Verbandes haben die auf der Wasserverbandsverordnung oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes, insbesondere die Anordnung zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.

§ 34

Zwangsmittel

Der Vorstand kann die Anordnungen nach § 36 mit den Zwangsmitteln nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz durchsetzen.

§ 35

Rechtsbehelfe

Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17) zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hessischen Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 06.02.1962 (GVBl. S. 13 ff.) gegeben.

VI. Abschnitt: Aufsicht

§ 36

Staatliche Aufsicht

- (1) Der Verband steht unter der Aufsicht des Landrates des Kreises Offenbach.
- (2) Die Aufsichtsbehörde hat sicherzustellen, dass der Verband im Einklang mit den Gesetzen und der Satzung verwaltet wird.

§ 37

Von staatlicher Genehmigung abhängige Geschäfte

- (1) Der Verband bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde
 1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen
 2. zur Aufnahme von Darlehen (Anleihen, Schuldscheindarlehen, anderen Krediten) nach Maßgabe des § 23 dieser Satzung
 3. zu Verträgen mit einem Mitglied des Vorstandes
 4. zur Gewährung von Darlehen und anderen Krediten an Mitglieder des Vorstandes und an Dienstkräfte des Verbandes
 5. zur Bestellung von Sicherheiten
 6. zur Übernahme von Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen
- (2) Die Genehmigung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 angegebenen Geschäfte wirtschaftlich gleichkommen.

30.09

§ 38

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2006 in Kraft.

Dietzenbach, 22.02.2007

Wasserverband zur Unterhaltung der Bieber

Der Verbandsvorsteherin

gez. Wilfried Bodensohn